

**Einleitung:**

Stand 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1519). Aufgrund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2, des § 4, jeweils in Verbindung mit § 5, sowie des 5a Satz 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. Sept. 2005 (BGBl. I S 2684) verordnet die Bundesregierung: .....

Mit diesem Einstieg in die EnEV wird jetzt sicher jeder erkennen können, auf welche Grundlagen das Ganze aufgebaut ist? Und gerade darum geht es, dass der Handwerker letztendlich mit diesen Aussagen nichts anfangen kann.

**Was müssen wir wissen?**

Entscheidend sind für den Handwerker wie auch für die Bauherrschaft, dass die EnEV in 7 Abschnitte eingeteilt ist:

**Abschnitt 1:**

Allgemeine Vorschriften.

**Abschnitt 2:**

Zu errichtende Gebäude.

**Abschnitt 3:**

Bestehende Gebäude und Anlagen.

**Abschnitt 4:**

Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumtechnik sowie der Wasseraufbereitung.

**Abschnitt 5:**

Energieausweis und Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz.

**Abschnitt 6:**

Gemeinsame Vorschriften, Ordnungswidrigkeiten.

**Abschnitt 7:**

Schlussvorschriften und Anlagen.

**Strikte Trennung:**

Allein aus den Abschnitten erkennen wir, dass die EnEV einmal aus der **Energieeinsparung** – Verordnung und der **Heizanlagen** – Verordnung zusammengesetzt wurde. Bereits aus Anlage 6 können wir daher erkennen, dass wir es einmal mit unterschiedlichen Vorschriften und dann wieder mit gemeinsamen Vorschriften zu tun haben.

Somit müssen wir erkennen, dass daher nicht immer das Dämmen von Gebäuden im Vordergrund steht. Denn der Gesetzgeber hat erkannt, dass nicht alle alten Gebäude gedämmt werden können.

**Lösungsansätze:**

Daher wurde vom Gesetzgeber erkannt, dass zwischen bestehenden Altgebäuden und Anlagen wohl kein Unterschied zur Energieeffizienz (Abschnitt 5) sowie der Schadensbildung bestehen dürfen. Allerdings, diese Effizienz nicht ausgeschlossen nur mit einer Wärmedämmung zu erfolgen hat.

Grundlegend ist, dass jedes Gebäude, das nicht gedämmt werden kann, da sonst die Schäden überhand nehmen würden und die Gebäude zu >Schimmelburgen< ausarten würden, auch auf der Basis der Heizanlagenverordnung umgerüstet werden können. Denn, wenn ein Gebäude beispielsweise aus Photovoltaik, mehr Energie gewinnen kann wie es in der alten Bausubstanz ohne Dämmung benötigt, das Gebäude auch Energie verbrauchen darf.

**Bilder, Skizzen und Diagramme:**



**Bild 1:**

**Der Neubau (1):**

Natürlich können wir mit einem Neubau energetisch hervorragende Dämmmaßnahmen bis zu 0,125 W/(m²K) erreichen. Werte, die zwischenzeitlich dazu führen, dass auf Heizanlagen fast restlos verzichtet werden kann. Allerdings ist dann das Energieprogramm eine Planungssache, dass mit dem Gebäude und den unterschiedlichen Bauteilen auf dem Reißbrett in einen Einklang gebracht werden muss. Hierbei können dann Bauteile, Luftdichtheit, Dampfbremsen und allem voran die Dämmung so geplant und ausgeführt werden, dass alles zusammenpasst.



**Bild 2:**

**Der Altbau:**

Gerade beim Altbau haben wir es mit der Ausführungsschwierigkeit zu tun, dass das Energieeinsparungsgesetz und die EnEV letztendlich in der Energieeffizienz keinen Unterschied machen. Allerdings, sind solche Häuser oftmals nicht dazu geeignet ohne Schäden zu produzieren mit Dämmungen ausgestattet zu werden. Daher gibt der Gesetz- und Normgeber hier vor, dass Hilfsweise dann auch mit der Heizanlagenverordnung Lösungen gefunden werden können.



**Bild 3:**

**Lüftungsanlagen:**

Gerade mit dem Einsatz von Lüftungsanlagen, müssen bauschließende Anschlüsse wie beispielsweise Fensteranschlussfugen so ausgerichtet sein, dass Sie aus der Luftdichtheit heraus zumindest mit einem Unter- und Überdruck von ca. 50 Pascal keine Leckagen aufweisen dürfen. Ansonsten können die angeschlossenen Lüftungsanlagen nicht funktionieren. Dabei wird auch kein Unterschied zwischen Zentralen Anlagen im Neubau (3) oder örtliche Anlagen (4) im Altbau gemacht. Die Luftdichtheit an den Fenster-Anschlussfugen, muss der Fensterbauer sicherstellen.



**Bild 4:**

**Zusammenfassung:**

Den Fensterbauer, schützt allerdings der Zusammenschluss dieser beiden Verordnungen nicht. Im Gegenteil. Er muss mit den Fensteranschlüssen in der Ebene 1 dafür Sorge tragen, dass die Luft- und Diffusionsdichtheit im Innenbereich sichergestellt wird. Denn wird diese einfache Grundlage nicht sichergestellt, werden auch die angeschlossenen Heiz- und Lüftungsanlagen nicht effektiv funktionieren können. In der Ebene 2 ist der Fensterbauer dann dafür verantwortlich, dass der Fensteranschluss ausreichend gedämmt wird. In der Ebene 3 muss er dann auch noch die Schlagregendichtheit von 300-1500 Pascal an seiner Anschlussfuge erreichen.

Grundlagen, bei denen der Fensterbauer ganz erhebliche Aufwendungen betreiben muss, da er sich letztendlich auch in der DIN 18195 Bauwerksabdichtungen befindet. Eine Grundlage, bei der Fensterbauer in den Schwellenbereichen in ganz anderen Qualitätsebenen arbeiten muss.

Quellen:		
Nr.	Beschreibung	DIN / ISBN
1.	Schreiner und Tischlerarbeiten	DIN 18355
2.	Bauwerksabdichtungen	DIN 18195
3.	Leitfaden für den Fenstereinbau	ISBN 978-3-00-030803-1
4.	Bilder, Skizzen, Comic, Texte	Wilfried Berger
5.	Wärmeschutz im Hochbau	DIN 4108
Erstellungsdatum: 23.12.2012 18:30		
Aktueller Ausdruck: 23.12.12 20:06		